

# Barrierefreie Arbeitsgestaltung

## Kapitel 2.3.1: Musterbauordnung und Landesbauordnungen

Auszug aus DGUV Information 215-111 „Barrierefreie Arbeitsgestaltung – Teil 1: Grundlagen“

Formale und materielle Anforderungen, die beim Bauen zu beachten sind, regelt die Bauordnung. Die gesetzgebende Kompetenz hierfür liegt bei den Ländern.

In allen daraus resultierenden 16 Landesbauordnungen finden sich an unterschiedlichen Stellen Regelungen zum barrierefreien Bauen.

Im Folgenden wird die Systematik anhand der Musterbauordnung (MBO), auf der alle Landesbauordnungen basieren, erläutert:



### Allgemeines

Gemäß § 1 Abs. 1 der MBO gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bauordnungen „... für bauliche Anlagen, Bauprodukte und Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in den Bauordnungen oder nachfolgenden Vorschriften Anforderungen gestellt werden.“

Grundsätzlich gilt es, „... sie so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.“ (§ 3 Abs. 1 MBO)

Aus diesem Generalanspruch ergeben sich u.a. die Anforderungen hinsichtlich der Standsicherheit, des Brandschutzes und

der Flucht- und Rettungswege. Aber auch Anforderungen an die Energieeinsparung, Belichtung und Belüftung und auch die Barrierefreiheit lassen sich darunter subsumieren.

Begriffsdefinitionen wie z. B. zur Barrierefreiheit von baulichen Anlagen, finden sich im § 2 Abs. 9 der MBO, in Anlehnung an die bereits bekannte Definition aus dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG):

„Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

### Barrierefreies Bauen gemäß § 50 Musterbauordnung (MBO)

Der Paragraph bestimmt in Abs. 2, dass

„Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein müssen. Dies gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Gast- und Beherbergungsstätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.“



Abb. 1 Öffentlich zugängliches Gebäude über Rampe

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es „... für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.“.

Zu beachten ist, dass mit „... Besuchern und Benutzern ...“, Personen erfasst werden, die die Anlage zwar ständig nutzen, aber nicht dort beschäftigt sind (z. B. Schüler, Studierende an Hochschulen, Eltern).

Beschäftigte sind von der Vorschrift nicht erfasst. Für diese gelten die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes und der Arbeitsstättenverordnung.

Welche Personen innerhalb eines Gebäudes dieses nur ständig nutzen oder wer beschäftigt i.S. des Arbeitsschutzgesetzes ist, ist im Einzelfall festzustellen.

In der Praxis ist es oft schwierig, genau festzulegen, welche Gebäude oder Gebäudeteile öffentlich zugänglich sind und welche

Gebäude und Gebäudeteile dem allgemeinen Benutzerverkehr dienen.

Zur Erlangung größtmöglicher Flexibilität wie auch entsprechender Rechtssicherheit empfiehlt es sich hier keine Unterscheidungen vorzunehmen und möglichst alle Bereiche eines Gebäudes für eine barrierefreie Nutzbarkeit vorzusehen.

Der Abs. 2 gilt nicht, „... soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“.

In der folgenden Tabelle finden sich die einzelnen Paragraphen der Musterbauordnung und der 16 Landesbauordnungen, in denen die Barrierefreiheit von baulichen Anlagen geregelt wird. In den einzelnen Landesbauordnungen können abweichende Regelungen zur Musterbauordnung getroffen sein. Dies liegt in der Regelungshoheit der Bundesländer.

Abkürzung	Bauordnung des Landes	Relevante Paragraphen
MBO	Musterbauordnung	§ 50 Barrierefreies Bauen
LBO	Landesbauordnung Baden-Württemberg	§ 39 Barrierefreie Anlagen
BayBO	Bayerische Bauordnung	Art. 48 Barrierefreies Bauen
BauOBln	Bauordnung Berlin	§ 51 Barrierefreies Bauen
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung	§ 50 Barrierefreies Bauen
BremLBO	Bremische Landesbauordnung	§ 45 Barrierefreies Bauen
HBauO	Hamburgische Bauordnung	§ 53 Bauliche Anlagen für besondere Personengruppen
HBO	Hessische Bauordnung	§ 52 Barrierefreies Bauen
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern	§ 50 Barrierefreies Bauen
NBauO	Niedersächsische Bauordnung	§ 48 Barrierefreie Zugänglichkeit und Benutzbarkeit bestimmter baulicher Anlagen
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	§ 55 Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz	§ 51 Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen
LBO	Bauordnung Saarland	§ 50 Barrierefreies Bauen
SächsBO	Sächsische Bauordnung	§ 50 Barrierefreies Bauen
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt	§ 49 Barrierefreies Bauen
LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein	§ 59 Barrierefreies Bauen
ThürBO	Thüringer Bauordnung	§ 53 Barrierefreies Bauen

## Sonderbauten gemäß Musterbauordnung (MBO)

Handelt es sich bei der baulichen Anlage um einen Sonderbau gem. § 2 Abs. 4 (MBO), wird der § 50 durch den § 51 (MBO) Sonderbauten ergänzt, nach dem

„... im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 besondere Anforderungen gestellt werden können.

*Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.*

*Die Anforderungen und Erleichterungen nach den Sätzen 1 und 2 können sich insbesondere erstrecken auf*

9. die Anordnung und Herstellung von Aufzügen, Treppen, Treppenräumen, Fluren, Ausgängen und sonstigen Rettungswegen,

16. die barrierefreie Nutzbarkeit,

19. Umfang, Inhalt und Zahl besonderer Bauvorlagen, insbesondere eines Brandschutzkonzepts,..“



Abb. 2 Sonderbau

## Baustellen gemäß Musterbauordnung (MBO)

Unbeteiligte Personen dürfen bei Bauarbeiten nicht gefährdet werden (z. B. Fußgänger). Gefahrenzonen müssen abgegrenzt werden und sind durch Warnzeichen zu kennzeichnen (§ 11 Baustelle Abs. 2 MBO). Hierbei sind auch die Belange der Barrierefreiheit nach der DIN 18040 zu berücksichtigen (z. B. Zwei-Sinne- und Zwei-Kanal-Prinzip).



Abb. 3 Baustelle mit Barken und Lichtzeichen gesichert

## Brandschutz gemäß Musterbauordnung (MBO)

Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass die Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird. Bei einem Brand muss auch die Rettung von Menschen mit Behinderung Berücksichtigung finden (§ 14 Brandschutz MBO). Hierbei sind auch die Belange der Barrierefreiheit nach der DIN 18040 zu berücksichtigen (z. B. Zwei-Sinne- und Zwei-Kanal-Prinzip).

Dieses Prinzip gilt auch für die Ausgestaltung der Flucht- und Rettungswege (gemäß § 33 Erster- und Zweiter Rettungsweg i.V. mit den §§ 34-37 Treppen; Notwendige Treppenräume, Ausgänge; Notwendige Flure, offene Gänge; Fenster, Türen, sonstige Öffnungen).



Abb. 4 Rettungsstuhl

## Verkehrssicherheit gemäß Musterbauordnung (MBO)

Bei der Betrachtung der Verkehrssicherheit (§ 16 Verkehrssicherheit Abs. 2 MBO) sind auch die Belange der Barrierefreiheit

nach der DIN 18040 zu berücksichtigen (z. B. Zwei-Sinne- und Zwei-Kanal-Prinzip).

## Aufzüge gemäß Musterbauordnung (MBO)

Fahrkörbe von Aufzügen zur Aufnahme eines Rollstuhls müssen eine Mindestgrundfläche von 1,10 m x 1,40 m und Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von 0,90 m aufweisen (§ 39 Aufzüge Abs. 5 MBO). Weiterreichende Anforderungen zur Barrierefreiheit sind der DIN 18040 zu entnehmen (z. B. Zwei-Sinne- und Zwei-Kanal-Prinzip).



Abb. 5  
Gestaltung von  
Aufzügen

## Technische Baubestimmungen (§ 3 Abs. 3 MBO)

Normen stellen zunächst lediglich den anerkannten Stand der Technik dar.

Gesetzeskraft als Technische Baubestimmung in dem jeweiligen Bundesland erlangen sie durch die öffentliche Bekanntmachung gem. § 3 der jeweiligen Bauordnung.

Dabei können die Länder einzelne Teile der Norm von der Einführung ausnehmen. Die Einführungserlasse sind daher zu beachten.

Informationen über eingeführte Normen können der Liste der technischen Baubestimmungen des jeweiligen Landes oder der Muster-Liste des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) entnommen werden.

Für eine barrierefreie Gestaltung sind folgende Normen maßgeblich und teilweise als technische Baubestimmung eingeführt:

- DIN 18040-1: Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude
- DIN 18040-2: Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen
- E DIN 18040-3: Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum
- DIN 32984: 2011-10 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
- DIN 32975 - Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung





In den folgenden Angaben finden Sie weitere wertvolle Hinweise zu diesem Themenbereich.

**Folgende Kapitel der DGUV Informationen 215-111 sind zu berücksichtigen:**

**Teil 1**

Kapitel 2.3.2

**Brandschutz allgemein**

Kapitel 2.3.3

**Landesrecht - Denkmalschutz**

Kapitel 2.4.3

**Barrierefreies Bauen - DIN 18040**

Kapitel 3.1.1

**Öffentlich und nicht öffentlich zugängliche bauliche Anlagen und Einrichtungen**

**Weiterführende Informationen**

Baugesetzbuch

Ggf. Durchführungsverordnungen

Versammlungsstättenverordnung

Verkaufsstättenverordnung

Garagenverordnung

Schulbaurichtlinie

Denkmalschutzgesetze

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Denkmalschutzgesetze der Länder

Die Auflistung ist nicht abschließend und sollte vor Anwendung auf Aktualität geprüft werden.

**Herausgeber**

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40  
10117 Berlin  
Tel.: 030 288763800  
Fax: 030 288763808  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Sachgebiet „Barrierefreie Arbeitsgestaltung“ im Fachbereich „Verwaltung“ der DGUV  
▶ [www.dguv.de/fb-verwaltung/Sachgebiete/Barrierefreie-Arbeitsgestaltung/index.jsp](http://www.dguv.de/fb-verwaltung/Sachgebiete/Barrierefreie-Arbeitsgestaltung/index.jsp)

Stand: März 2015